

**European Commission  
DG GROW**

**Statement to the Construction  
Act Amendment 2020**  
(TRIS procedure 2020/844/A)



**Zentrale:**

Untere Donaustr. 13-15, 3. OG  
A-1020 Wien  
Telefon: (01) 710 68 99  
Telefax: (01) 710 68 99-50  
E-mail: [wien@iwo-austria.at](mailto:wien@iwo-austria.at)  
[www.iwo-austria.at](http://www.iwo-austria.at)

Bankverbindung:  
Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien  
IBAN: AT50 3200 0000 0084 9000  
BIC: RLNWATWW  
UID-Nr.: ATU 394 22 601  
ZVR-Zahl: 870448279

Wien, 03. März 2021

**Statement to the Construction Act Amendment 2020**

(TRIS procedure 2020/844/A)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Derzeit befindet sich der Entwurf zum Steiermärkischen Baugesetz bei der Europäischen Kommission zur Notifizierung (TRIS Verfahren 2020/844/A).

**Allgemeines**

**Verbot des Austausches eines Ölkessels auf einen neuen Ölkessel**

In der Steiermark soll ab 1.1.2022 ein Ölkessel-Austausch Verbot mit sehr eng gefassten Ausnahmen in Kraft treten.

*§80c (2) Bei einer bestehenden Feuerungsanlage ist der Austausch des Heizkessels durch einen Heizkessel, der den Einsatz von flüssigen fossilen oder festen fossilen Brennstoffen sowie fossilem Flüssiggas ermöglicht, unzulässig. Davon ausgenommen ist der Austausch des Brenners und von Steuereinrichtungen.*

Dieses Verbot bedeutet einen starken Eingriff in den freien Warenverkehr, der dann nicht gerechtfertigt ist, wenn durch den Einsatz gelinderer Mittel das gleiche Ergebnis zu erwarten wäre.

Gelindere Mittel würde es durchaus geben, und zwar durch

- die Aufnahme von Ausnahmebestimmungen, die die wirtschaftlichen und besonderen topografischen und klimatischen Verhältnisse in der Steiermark berücksichtigen,

- die Festsetzung entsprechender Emissionsgrenzwerte oder
- durch die Kombination mit erneuerbaren Energieträgern (Hybridsysteme, Beimischung von erneuerbaren, klimaneutralen Brennstoffkomponenten).

### Ausnahmebestimmungen

*§80c (3) Das Austauschverbot des Abs. 2 gilt nicht*

- 1. bei Vorliegen einer unzumutbar langen Unterbrechung der Gebäudekonditionierung oder Warmwasserbereitung ausschließlich für die Dauer des unzumutbaren Zustandes zur Errichtung eines Notkessels oder*
- 2. für Heizkessel, die mit flüssigen fossilen Brennstoffen betrieben und ausschließlich als betrieblich erforderliche Ausfallsreserve eingesetzt werden.*

Hinsichtlich des ersten Ausnahmegrundes ist es nicht nachvollziehbar welche Situationen hierfür in Betracht gezogen wurde. Denn kommt es während der Heizperiode zu einem Defekt an einem Heizsystem und muss dieses getauscht werden, würde der Kauf eines neues fossilen Heizgerätes für die Zeit der unzumutbaren Unterbrechung nur zur Mehrkosten führen, die wirtschaftlich völlig unrentabel sind.

Der zweite Ausnahmegrund, der den Betrieb eines Heizkessels mit flüssigen fossilen Brennstoffen als Ausfallreserve vorsieht, ist nur für betriebliche Zwecke erlaubt. Auch in diesem Punkt ist es nicht nachvollziehbar, warum diese Ausnahme nicht auch in privaten Haushalten zur Anwendung kommen sollte.

### **Synthetische Flüssig-Brennstoffe aus erneuerbaren Quellen**

Als Vertreter der Mineralölwirtschaft und der rund 650 000 Haushalte in Österreich, davon alleine 129 000 in der Steiermark (*Statistik Austria 2018*), die mit Heizöl ihre Wärme erzeugen, widerspricht dieser Entwurf nicht nur innerstaatlichen verfassungsrechtlichen Grundsätzen sondern auch nach unserer Meinung gegen EU-Grundsätze.

Die Mineralölwirtschaft hat sich schon seit der Entstehung des Pariser Abkommens zu den dort vorgegeben Klimaschutzziele bekannt. Denn bereits seit weit mehr als 10 Jahren werden intensive Anstrengungen zur Effizienzsteigerung und damit auch zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen unternommen:

Zum einen durch den privatwirtschaftlich geförderten Umstieg von alten Ölheizungsanlagen auf Öl-Brennwertanlagen, welche hocheffizient sind, praktisch keinen Feinstaub emittieren und eine hohe Reduzierung des Heizöl-Jahresverbrauchs (und damit auch CO<sub>2</sub>) mit sich brachten.

Zum anderen arbeitet das IWO aktuell mit dem Unternehmen AVL List (sowie einem Konsortium) an einem revolutionären Pilotprojekt „**INNOVATION FLÜSSIGE ENERGIE**“ mit dem Ziel der Errichtung einer Power-to-Liquid-Anlage (PtL-Anlage) in Österreich.

Dabei handelt es sich um Europas innovativste PtL Anlage mit dem Ziel grünen Wasserstoff in Verbindung mit Kohlendioxid in klimafreundliche, synthetische Flüssig-Brenn- und Kraftstoffe umzuwandeln.

Dieser CO<sub>2</sub> neutrale Energieträger soll mittelfristig fossile Brenn- und Kraftstoffe ersetzen.

Mit diesem Pilotprojekt wird ein substanzieller Beitrag zur Bewältigung der Energiewende geleistet. Somit wird in Zukunft eine massive Reduktion von Treibhausgasemissionen erreicht, ohne dabei auf die bestehende, bewährte Infrastruktur in der Raumwärmebereitstellung und Mobilität verzichten zu müssen.

Das im Entwurf zu §80c vorgelegte Austauschverbot von Ölkesseln konterkariert diese Mission und bringt ganz Österreich um die Nutzung eines CO<sub>2</sub>-neutralen Energieträgers, der zur Aufrechterhaltung der Energieversorgung dringend notwendig ist.

Die Vorteile eines synthetischen Flüssig-Brennstoffes aus erneuerbaren Ressourcen sowie die Verwendung bestehender Infrastruktur liegen auf der Hand:

- Die Wahl des Energieträgers bleibt eine freie, persönliche Entscheidung, die jeder Haushalt hinsichtlich Leistbarkeit, sowie technischer und topografischer Möglichkeit treffen kann.
- Ausgezeichnete Lager- und Transportfähigkeit garantiert eine gleichbleibende Energieversorgung. Österreich wird gleichzeitig unabhängig vom Import fossiler Rohstoffe.
- Wesentlich geringere Luft-Schadstoff-Emissionen als feste Brennstoffe (Kohle, Stückholz, Hackgut, Pellets)

Aus diesen Gründen ist der Austausch eines Ölkessels nachhaltig, da jede neue Ölheizung in naher Zukunft mit einem CO<sub>2</sub>-neutralen Energieträger betrieben werden kann.

### **Technologieneutralität und Energieeffizienz**

Technologieneutralität ist ein Grundsatz der EU und findet sich explizit in der EU-Effizienzrichtlinie (EU 2018/2002).

Ein Austauschverbot, wie in §80c vorgesehen, und der damit erzwungene Umstieg auf alternative Heizformen widerspricht eindeutig diesem Grundsatz.

Damit einhergehend ist das ebenso dort verankerte Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle“, welches ebenfalls in der genannten EU Richtlinie festgelegt wurde. Der Austausch eines 25 Jahre alten Ölkessels auf einen Öl-Brennwertkessel bringt sofort eine Energieeinsparung von bis zu 40% und kann in Zukunft mit synthetischen Flüssig-Brennstoffen aus erneuerbaren Quellen betrieben werden. Die Erfahrung zeigt, dass bei einem Austauschverbot ab 2022 alte Ölkessel viel länger in Betrieb bleiben werden als es technisch und umweltpolitisch sinnvoll ist. Der vorliegende Entwurf beinhaltet somit keine energieeffiziente Vorgehensweise.

### **Umstellung auf alternative erneuerbare Energieträger**

Steiermark hat dieses Verbot festgelegt, um das geplante Klimaschutzziel in der Höhe von -36% (Basis 2005) bis 2030 zu erreichen.

Dies allerdings unter der Prämisse, dass die CO<sub>2</sub> Emissionen im Sektor Heizöl durch das Verbot zu einer deutlichen Senkung der CO<sub>2</sub> Emissionen im Raumwärmemarkt führen. Einmal mehr möchte das IWO darauf hinweisen, dass bei der Umstellung die CO<sub>2</sub> Emissionen sämtlicher anderer alternativer Heizsysteme unberücksichtigt bleiben (Emissionsfaktoren von direkten und vorgelagerten Emissionen).

So werden Wärmepumpen je nach Zusammensetzung des österreichischen Strommix und des Importstroms mit fossilem und erneuerbarem Strom betrieben, Fernwärme wird großteils aus fossilem Erdgas erzeugt und die Umstellung auf Gasheizung vermindert die CO<sub>2</sub> Emissionen nur in einem sehr geringen Ausmaß.

Die Umstellung auf Biomassekessel wird nur dann als klimaneutral bezeichnet, wenn entsprechende Nachhaltigkeitskriterien erfüllt werden.

## **Rechtliche Grundlagen - Eingriff in den freien Warenverkehr**

### - Eingriff in den freien Warenverkehr

Der vorliegende Entwurf sieht ein sehr weitgehendes Technologieverbot vor, da nicht das fossile Heizöl verboten wird, sondern laut Entwurf der *Austausch von Ölkesseln, die den Einsatz von fossilem Heizöl ermöglichen*.

Dazu ist zu sagen, dass alle am Markt erwerblichen Ölkessel sowohl den Einsatz fossiler als auch synthetisch erzeugter Flüssig-Brennstoffe aus erneuerbaren Quellen (XtL-Brennstoffe) ermöglichen genauso wie Heizkessel für Stückholz auch mit Kohle/Koks betrieben werden können.

Denn der große Vorteil von XtL-Brennstoffen liegt darin, dass die bestehende Infrastruktur und damit auch der Heizkessel beibehalten werden kann.

Auch wären sogenannte Hybridanlagen, die eine Ölheizung mit einer Wärmepumpe verbinden, von diesem Verbot betroffen.

Unter Berücksichtigung dieser genannten Aspekte und obgleich der Ausnahmen, die in §80c Absatz 3 definiert wurden, kann hier praktisch von einem absoluten Austauschverbot ab Jänner 2022 ausgegangen werden, mit welchem auch die Nutzung erneuerbare Energieträger verhindert wird.

Nachdem Art. 34 AEUV nicht lediglich eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung, sondern ebenso „Maßnahmen gleicher Art“ verbietet, kann ein solches Verbot als Eingriff in den freien Warenverkehr bezeichnet werden.

Dies ist auch nicht dadurch legitimiert, dass die streitige Maßnahme nur auf einen Teil des Hoheitsgebietes beschränkt ist (Rechtssache C-1/90 und C-176/90).

### - Rechtfertigung des Eingriffs

Auch wenn der Klimaschutz als Rechtfertigung für den Eingriff aufgrund des Pariser Klimaabkommens im primären Interesse steht, sollte der Prüfung der Verhältnismäßigkeit wegen seiner Verbindung zum Eigentumsschutz aufgrund der kurzen Übergangsfrist besonderer Aufmerksamkeit zukommen.

- Wahl gelindesten Mittels

Als gelindere Mittel können genannt werden:

- die Aufnahme von Ausnahmebestimmungen, die die wirtschaftlichen und besonderen topografischen und klimatischen Verhältnisse in der Steiermark berücksichtigen,
- die Festsetzung entsprechender Emissionsgrenzwerte oder
- die Kombination mit erneuerbaren Energieträgern (Hybridsysteme)
- die Beimischung von erneuerbaren, klimaneutralen Brennstoffkomponenten

Diese würden zu einer Senkung der CO<sub>2</sub> Emissionen im gleichen Ausmaß führen.

## **Dringende Forderungen der Mineralölwirtschaft**

### **1. Rücksichtnahme auf technische, funktionelle und wirtschaftliche Realisierbarkeit**

Um die Pariser Klimaschutzziele zu erreichen haben sich die Nationen zum Abbau der fossilen Energieträger entschlossen. Jedoch sollte das „Phase out“ für fossile Energieträger jedenfalls auf technische und wirtschaftliche Umstände Rücksicht nehmen und sozial verträglich sein.

So legt auch die EU-Gebäuderichtlinien 2018/844/EU in Artikel 7 Abs 5 eindeutig fest, dass *im Fall einer größeren Renovierung von Gebäuden unter Berücksichtigung eines gesunden Raumklimas hocheffiziente alternative Systeme eingesetzt werden sollen, sofern diese **technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar sind.***

Dieser Grundsatz wurde in §80b des vorliegenden Entwurfes geltend für Neubau und größerer Renovierung erfüllt, aber widersinniger Weise beim Ölkessel-Austausch nicht berücksichtigt.

Aber gerade in der Steiermark mit den vielseitigen topografischen und klimatischen Verhältnissen ist die Umstellung auf ein erneuerbares Alternativsystem oft nicht verwirklichtbar.

Auch das Fehlen einer Ausnahmebestimmung bei defekten Heizungsanlagen, abgesehen von der zu eng ausgelegten Formulierung in Absatz 3 Zif1, kann für den Ölheizungsbesitzer während der Heizperiode zu einem unzumutbaren Zustand führen. Denn jede Entscheidung über den Einsatz eines alternativen Heizsystems sowie der Einbau selbst benötigt eine längere Vorlauf- und Umbauzeit während der Austausch auf ein Öl-Brennwertgerät innerhalb weniger Stunden erfolgen kann, da die gegebene Infrastruktur beibehalten werden kann. Zusätzlich zu einer verpflichtenden Umstellung auf ein Alternativsystem müssen für den Notkessel noch Leihgebühren bzw. der Kaufpreis bezahlt werden.

Der Wortlaut *„Davon ausgenommen ist der Austausch des Brenners und von Steuereinrichtungen.“* hat im Zusammenhang mit einem Austausch keinerlei Bedeutung, da es sich hierbei um reine Reparaturarbeiten handelt.

## 2. Zulässigkeit einer Hybridanlage (mit Verwendung einer Ölheizung)

Ein Modell, welches im vorliegenden Entwurf überhaupt nicht erwähnt wurde, ist die Kombination einer Ölheizung mit der Nutzung erneuerbarer Energie (z.B.: Kombination Öl-Brennwertkessel mit Wärmepumpe).

Ist die Verfügbarkeit des erneuerbaren Energieträgers nicht gegeben, oder ist die Verwendung aus Effizienzgründen zu bestimmten Zeiten nicht sinnvoll, übernimmt die Ölheizung kurzfristig die Wärmeversorgung.

Im vorliegenden Entwurf findet die Verwendung einer Hybridheizung keinen Eingang, sodass sowohl erneuerbare Energieträger als auch Ölkessel vom Raumwärmemarkt ausgeschlossen werden.

## 3. Zulässigkeit einer Beimischung

Ebenso unerwähnt bleibt in diesem Entwurf die Möglichkeit der Beimischung von klimaneutralem Flüssig-Brennstoff aus erneuerbaren Quellen zum Heizöl.

Im gleichen Verhältnis, wie dem Anteil der Beimischung reduziert sich jeweils auch der CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktor. Die Beimischung könnte an den Zielpfad für den Ausstieg aus fossilstämmigen Energieträgern angepasst werden und 2035 bzw. 2040 schließlich 100% betragen.

## 4. Ausreichende Übergangsfristen

Der vorliegende Entwurf sieht nur eine Übergangsfrist bis 1.1.2022 vor.

Nachdem der Entwurf frühestens im März nach Ablauf der Stillhaltefrist im EUTRIS Verfahren in Kraft gesetzt werden könnte, wäre eine Übergangsfrist von knappen 8-9 Monaten wohl keine angemessene und planbare Übergangsfrist.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Martin Reichard  
GF IWO Institut für Wärme und Öltechnik



Mag. Christa Wendler  
Energie- und Rechtsreferentin